

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA)  
an der Technischen Universität München**

**Vom 26. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Technischen Universität München vom 22. März 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Passus „78 Credits“ durch den Passus „74 Credits“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird der Passus „Durchführung der Master`s Thesis (12 Credits)“ durch den Passus „schriftliche Ausarbeitung der Master`s Thesis (12 Credits) und die daran anschließende Verteidigung der Master`s Thesis (4 Credits)“ ersetzt.
  - b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 6 müssen mindestens acht der in Anlage 1 aufgeführten Fachprüfungen aus der Basisausbildung (Pflichtfächer) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe nach § 13 ADPO vorliegen.“
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) und d) werden wie folgt neu gefasst:
  - „c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang, wenn der Studierende durch eine Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde nachweist, dass er zu den besten 30 von Hundert seines Abschlussjahrganges gehört oder
  - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss oder Staatsprüfung in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „14 Credits“ durch den Passus „10 Credits“ ersetzt.
  - b) In Abs. 8 Satz 7 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „eine Master`s Thesis anzufertigen“ durch den Passus „eine schriftliche Ausarbeitung der Master`s Thesis anzufertigen und diese zu verteidigen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Die schriftliche Ausarbeitung der Master`s Thesis muss spätestens begonnen werden, wenn alle Fachprüfungen erfolgreich abgelegt wurden und das letzte Ergebnis in den Fachprüfungen in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Passus „der Master`s Thesis“ der Passus „der schriftlichen Ausarbeitung“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 wird vor dem Passus „der Master`s Thesis“ der Passus „der schriftlichen Ausarbeitung der“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 5 bis 7.
- g) In Abs. 5 (neu) wird nach dem Passus „Bewertung“ der Passus „der schriftlichen Ausarbeitung“ eingefügt
- h) Abs. 6 (neu) wird wie folgt gefasst:
  - „(6) <sup>1</sup>Die schriftliche Ausarbeitung der Master`s Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Die Note wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfenden gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen.“
- i) Abs. 7 (neu) erhält folgende Fassung:
  - „(7) <sup>1</sup>Wird die schriftliche Ausarbeitung der Master`s Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Vergabe des neuen Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Mit der Wiederholung ist spätestens einen Monat nach Mitteilung der Ergebnisse der nicht bestandenen Master`s Thesis zu beginnen“.
- j) Als Abs. 8 und 9 werden angefügt:
  - „(8) <sup>1</sup>Wenn die schriftliche Ausarbeitung der Master`s Thesis bestanden ist, ist die Master`s Thesis zu verteidigen. <sup>2</sup>Die Verteidigung erfolgt in einem Kolloquium von etwa 45 Minuten Dauer, zu dem der Kandidat durch den Prüfer mit einer zweiwöchigen Frist zu laden ist. <sup>3</sup>Wird die Verteidigung der Master`s Thesis mit der Note 4,0 oder besser bewertet, erhält der Kandidat für die Master`s Thesis 12 Credits und für die Verteidigung 4 Credits.
  - (9) <sup>1</sup>Die Master`s Thesis ist nicht abgeschlossen, wenn der Kandidat zu dem nach Abs. 8 festgelegten Kolloquium nicht erscheint. <sup>2</sup>Er ist in diesem Fall unverzüglich erneut mit zweiwöchiger Frist zu laden. <sup>3</sup>Erscheint er zu diesem Termin nicht, so ist die Master`s Thesis insgesamt mit „nicht ausreichend“ zu bewerten und zu wiederholen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor dem Passus „der Master`s Thesis“ der Passus „der schriftlichen Ausarbeitung und der Verteidigung“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 wird vor dem Passus „der Master's Thesis“ der Passus „der schriftlichen Ausarbeitung und der Verteidigung“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 1 wird der Passus „Note der Master's Thesis“ durch den Passus „Noten der schriftlichen Ausarbeitung und der Verteidigung der Master's Thesis“ ersetzt.
7. In Anlage 1 sind unter „Schwerpunktmodul“ die Ziff „VI. Information, Organisation und Management“ und die dazugehörigen Fachprüfungen 1 bis 8 zu streichen. Die Ziff. VII bis XIII werden zu Ziff. VI bis XII.
8. In Anlage 1 ist unter „Managementmethoden-Modul“ der Text wie folgt neu zu fassen: „<sup>1</sup>Aus folgender Liste wird empfohlen, im zweiten Semester 6 Credits und im dritten Semester 4 Credits zu erbringen. <sup>2</sup>Aus 5 der 7 Modulen ist jeweils ein Wahlpflichtfach im Umfang von jeweils 2 Credits zu wählen. <sup>3</sup>Insgesamt sind in dem Managementmethoden-Modul 10 Credits zu erzielen.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. <sup>2</sup>Die Regelung zu Buchst. d) in § 1 Nr. 2 gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Juli 2007.

München, den 26. Juli 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2007.